

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND EUROPA

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Änderung der VwV Aufsicht Personenstandswesen

Vom 6. August 2026 – Az. IM2-1020-64/4 –

- 1 In Nummer 2.2 der VwV Aufsicht Personenstandswesen vom 3. Januar 2011 (GABl. S. 35), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 4. Februar 2025 (GABl. S. 86) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 330

Bekanntmachung des Innenministeriums über eine Genehmigung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

Vom 18. August 2026 – IM6-1500-15/5 –

Das Innenministerium genehmigt der Stadt Elzach nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 18. August 2026 bis zur avisierten Änderung des § 13 Feuerwehrgesetz (FwG), längstens aber für die Dauer von vier Jahren, eine Befreiung von § 13 Absatz 1 Nummer 5 FwG. Die Stadt kann somit abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 5 FwG die Altersgrenze für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst auf 67 Jahre festlegen.

GABl. S. 330

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Dienstaufwandsentschädigung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten

Vom 1. September 2026 – Az.: IM1-0322.4-2/3 –

- 1 **Dienstaufwandsentschädigung**
 - 1.1 Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten kann als ständige allgemeine Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätinnen und Landräte eine Dienstaufwandsentschädigung durch den Landkreis gewährt werden. Sie beträgt monatlich 275 Euro.
 - 1.2 Die Dienstaufwandsentschädigung ist steuerfrei nach Maßgabe des § 3 Nummer 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und R 3.12 Absatz 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien.
- 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2032

außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Dienstaufwandsentschädigung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten vom 14. November 2012 (GABl. S. 898), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2022 (GABl. 2023, S. 26) geändert worden ist, außer Kraft.

GABl. S. 330

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über zwölf Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 13. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/52 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Pliezhausen auf deren Antrag vom 29. Juli 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 13. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

2. Vom 18. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/38 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Karlsruhe auf deren Antrag vom 20. Mai 2026, eingegangen am 1. Juni 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 18. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 38 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die erforderliche Unterzeichnung der Niederschrift auf den Vorsitzenden und den Schriftführer beschränkt wird.

Auf die Unterzeichnung durch zwei Gemeinderäte, die an der Verhandlung teilgenommen haben, kann verzichtet werden. Die Befreiung wird unter der Auflage erteilt, dass in der nächsten Sitzung des Gemeinderats bzw. Ausschusses ein Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift gefasst wird.

3. Vom 20. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/53 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Schwäbisch Gmünd auf deren Antrag vom 28. Juli 2026, eingegangen am 5. August 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 eine Abweichung von § 41b Absatz 3 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats

und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

4. Vom 20. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/59 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Großbettlingen auf deren Antrag vom 10. August 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 20. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

5. Vom 20. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/60 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Möglingen auf deren Antrag vom 17. August 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 20. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

6. Vom 21. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/54 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Gemeinde Gingen an der Fils auf deren Antrag vom 9. Juli 2026, eingegangen am 5. August 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 21. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

7. Vom 24. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/41 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Baden-Baden auf deren Antrag vom 15. Juni 2026, eingegangen am 18. Juni 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 24. August 2026 eine Abweichung von § 71 Absatz 2 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin/zum hauptamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaft Haueneberstein statt einer Gemeindebeamtin/eines Gemeindebeamten auch eine entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte/ein entsprechend qualifizierter Tarifbeschäftigter bestellt werden kann. Die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Diese Genehmigung gilt bis zum Ende der Amtszeit der noch zu ernennenden hauptamtlichen Ortsvorsteherin/des noch zu ernennenden hauptamtlichen Ortsvorstehers der Ortschaft Haueneberstein im Jahr 2029.

8. Vom 25. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/61 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Schelklingen auf deren Antrag vom 13. August 2026, eingegangen am 20. August 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 25. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

9. Vom 26. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/58 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Gaildorf auf deren Antrag vom 25. August 2026, eingegangen am 26. August 2026, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 26. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

10. Vom 27. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/62

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Karlsruhe auf deren Antrag vom 25. August 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 27. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.

11. Vom 27. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/63

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Pfullendorf auf deren Antrag vom 26. August 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 27. August 2026 für die Dauer von vier Jahren

1. eine Befreiung von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (Angabe der Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen im Stellenplan) genehmigt.
2. eine Befreiung von § 5 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (Übersicht über die Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte im Stellenplan) genehmigt.

12. Vom 27. August 2026 – Az.: IM2-2200-51/64 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Pfullendorf auf deren Antrag vom 26. August 2026 nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab dem 27. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Abweichung von § 41b Absatz 3 der Gemeindeordnung dahingehend genehmigt, dass die Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse im

Sitzungsraum für die Zuhörer ausschließlich digital bereitgestellt werden.

GABl. S. 330

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa über zwei Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz

1. Vom 12. August 2026 – IM2-2260-15/93/6 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Rottweil auf deren Antrag vom 29. Juli 2026 in der Fassung der Konkretisierung vom 11. August 2026 vom 1. September 2026 bis zum 31. Dezember 2029 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Teilnehmungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Teilnehmungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.

- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird dem Antrag der Stadt entsprechend durch die Zusammenfassung von wichtigen Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Teilnehmungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.
- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

2. Vom 13. August 2026 – IM2-2260-15/92/5 –

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa hat der Stadt Karlsruhe auf deren Antrag vom 28. Juli 2026 vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommReg-BefrG die Befreiung von § 1 Abs. 3 Nummer 7 und Nummer 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (Beifügen der Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen sowie der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 50 Prozent unmittelbar beteiligt ist, als Anlagen zum Haushaltsplan) für in diesem Zeitraum aufzustellende städtische Haushalte einschließlich eventuell notwendig werdender Nachtragshaushalte genehmigt.

GABl. S. 332

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Bekanntmachung des Finanzministeriums zur Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 2026/2027

Vom 26. August 2026 – Az.: FM4-3322-1/1 –

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mietrechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

- 1 Die Entgelte beziehungsweise Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2027 festgesetzt:
 - 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 19,55 Euro je m² Wohnfläche und Jahr.
 - 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 173 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kWh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

- 2 Bei Anfang beziehungsweise Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen des Jahresentgeltes für die jeweiligen Monate

Monat	[%]	Monat	[%]	Monat	[%]
Oktober	9,0	Februar	15,6	Juni	1,1
November	13,0	März	13,7	Juli	0,3
Dezember	16,7	April	9,4	August	0,3
Januar	18,1	Mai	2,1	September	0,7

- 3 Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgeltes beträgt.
- 4 Ergeben sich für die Mieterin oder den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

GABl. S. 332